



BRIXEN BRESSANONE

Stadtgemeinde Brixen · Città di Bressanone

**Verordnung über die Regelung der
Besetzung öffentlichen Grundes und
über die Anwendung der
diesbezüglichen Gebühren**

Genehmigt mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 60
vom 17.12.2018

**Regolamento per la disciplina
delle occupazioni di spazi ed
aree pubbliche per
l'applicazione della relativa
tassa**

Approvato con deliberazione del Consiglio
comunale n. 60 del 17.12.2018

ERSTER ABSCHNITT
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1
Inhalt der Verordnung

1. Die vorliegende Verordnung regelt das Verfahren für den Antrag, für den Erlaß und für die Rücknahme der Konzessionen und der Ermächtigungen zur Besetzung öffentlichen Grundes sowie die Richtlinien, nach denen die bezüglichen Gebühren anzuwenden und einzuhoben sind, unter Beachtung der Bestimmungen des Gesetzesdekretes vom 15. November 1993, Nr. 507 in geltender Fassung.

Artikel 2
Anwendungsbereich

1. Für die Besetzungen öffentlichen Grundes im Gemeindegebiet finden die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung Anwendung. Jedesmal wenn in dieser Verordnung die Bezeichnungen "öffentlicher Grund" und "öffentliche Flächen" gebraucht werden, versteht man darunter die Gründe und die Flächen öffentlichen Besitzes, welche zu den Domänengütern der Gemeinde oder zu deren unverfügbaren Vermögen gehören sowie Privatgründe mit öffentlichem Durchgangsrecht. Öffentliche Gründe und Flächen im Sinne dieser Verordnung sind somit beispielsweise die Straßen, die Plätze, die Alleen, die Laubengänge, die Park- und Gartenanlagen, und ähnliche, einschließlich

beziehungsweise die Ermächtigung gebunden ist.

2. Sollte es notwendig sein, Gutachten von anderen Verwaltungsstrukturen der Gemeinde einzuholen, müssen diese innerhalb des Termins von 10 Tagen ab der Anfrage vorgelegt werden, unbeschadet der Bestimmung gemäß Art. 20 Absatz 2 des R. G. Nr. 13 vom 31.07.1993. Im Falle des definitiven Ablaufes des allgemeinen Termins von 10 Tagen oder, wenn die Voraussetzung gegeben sind, des weiteren Termins im Sinne der vorher genannten Bestimmung, ohne dass das Gutachten mitgeteilt wurde, erlässt das Kommando der Gemeindepolizei die Maßnahme.

3. Für die Besetzungen, welche in die Kategorie 1 dieser Verordnung fallen, wird der zuständige Stadtrat informiert und dieser oder der Gemeindevorstand kann ein Gutachten über die Ausstellung der Konzession oder Ermächtigung erlassen.

4. Jede Konzession und jede Ermächtigung unterliegt den im nachfolgenden Absatz 3 angeführten allgemeinen Bedingungen und Auflagen und den von Fall zu Fall festgelegten besonderen Bedingungen und Auflagen.

5. Die Konzession und die Ermächtigung unterliegen folgenden allgemeinen Bedingungen und Auflagen:

- a)

